

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung

der Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der Boleitestrasse und der Pferdestrasse und an der Lützelburgstrasse, der 1. Änderung

Baulinien zwischen Boleiteweg, Gabelsberger- und Kotternerstrasse, der 2. Änderung Baulinien an der Boleite vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen Kotternerstrasse und Lützelburg, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz, der 4. Änderung Baulinienänderung an der Boleitestrasse, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen Alpenrosenstrasse und dem Viehmarktplatz, der 6. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg – neu festzusetzende Baulinien, 7. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg und 8. Baulinienänderung im Freudental

- Teil I -

Planzeichnung
Planzeichenerklärung
Verfahrensvermerke
Bebauungsplansatzung

10.12.2020

14.05.2021

23.09.2021

17.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Planzeichnung	2
2	Planzeichenerklärung	2
3	Verfahrensvermerke	2
4	Aufhebungssatzung	3
4.1	Rechtsgrundlagen	3
4.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2	Bestandteile der Satzung	4
§ 3	Außerkrafttreten eines Bebauungsplans	5
§ 4	Inkrafttreten der Aufhebungssatzung	5
4.3	Hinweise	6
	Bodendenkmal	6
	Planungengauigkeit	6
	Bezeichnung der Pläne	6

1 Planzeichnung

siehe Planzeichnung

2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

4 Aufhebungssatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für die Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der Boleitestrasse und der Pferdestrasse und an der Lützelburgstrasse, der 1. Änderung Baulinien zwischen Boleiteweg, Gabelsberger- und Kotternerstrasse, der 2. Änderung Baulinien an der Boleite vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen Kotternerstrasse und Lützelburg, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz, der 4. Änderung Baulinienänderung an der Boleitestrasse, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen Alpenrosenstrasse und dem Viehmarktplatz, der 6. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg – neu festzusetzende Baulinien, 7. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg und 8. Baulinienänderung im Freudental die Aufhebungssatzung.

4.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für die Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke (ca. 15,6 ha) einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der Boleitestrasse und der Pferdestrasse und an der Lützelburgstrasse, der 1. Änderung Baulinien zwischen Boleiteweg, Gabelsberger- und Kotternerstrasse (ca. 6,8 ha), der 2. Änderung Baulinien an der Boleite vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke (ca. 8,3 ha) einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen Kotternerstrasse und Lützelburg, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz (ca. 1,7 ha), der 4. Änderung Baulinienänderung an der Boleitestrasse (ca. 0,7 ha), der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen Alpenrosenstrasse und dem Viehmarktplatz (ca. 1,4 ha), der 6. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg – neu festzusetzende Baulinien (ca. 9,4 ha), 7. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg (ca. 14,8 ha) und 8. Baulinienänderung im Freudental (ca. 3,6 ha) ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebungssatzung für die Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der Boleitestrasse und der Pferdestrasse und an der Lützelburgstrasse, der 1. Änderung Baulinien zwischen Boleiteweg, Gabelsberger- und Kotternerstrasse, der 2. Änderung Baulinien an der Boleite vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen Kotternerstrasse und Lützelburg, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz, der 4. Änderung Baulinienänderung an der Boleitestrasse, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen Alpenrosenstrasse und dem Viehmarktplatz, der 6. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg – neu festzusetzende Baulinien, 7. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg und 8. Baulinienänderung im Freudental besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen. Der Aufhebungssatzung für die Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der Boleitestrasse und der Pferdestrasse und an der Lützelburgstrasse, der 1. Änderung Baulinien zwischen Boleiteweg, Gabelsberger- und Kotternerstrasse, der 2. Änderung Baulinien an der Boleite vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen Kotternerstrasse und Lützelburg, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz, der 4. Änderung Baulinienänderung an der Boleitestrasse, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen Alpenrosenstrasse und dem Viehmarktplatz, der 6. Änderung

Baulinien an der Boleite und Lützelburg – neu festzusetzende Baulinien, 7. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg und 8. Baulinienänderung im Freudental wird die Begründung mit Umweltbericht vom 17.02.2022 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 **Außerkräfttreten eines Bebauungsplans**

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung **für die** Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der Boleitestrasse und der Pferdestrasse und an der Lützelburgstrasse, der 1. Änderung Baulinien zwischen Boleiteweg, Gabelsberger- und Kotternerstrasse, der 2. Änderung Baulinien an der Boleite vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen Kotternerstrasse und Lützelburg, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz, der 4. Änderung Baulinienänderung an der Boleitestrasse, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen Alpenrosenstrasse und dem Viehmarktplatz, der 6. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg – neu festzusetzende Baulinien, 7. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg und 8. Baulinienänderung im Freudental treten die rechtskräftigen Vorschriften von 09.12.1907, 27.12.1907, 15.04.1909, 08.11.1910, 27.08.1910, 22.07.1919, 26.08.1921, 10.07.1922, 10.06.1924, 16.03.1931 und 07.10.1940 außer Kraft.

§ 4 **Inkrafttreten der Aufhebungssatzung**

Die Aufhebungssatzung für die Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der Boleitestrasse und der Pferdestrasse und an der Lützelburgstrasse, der 1. Änderung Baulinien zwischen Boleiteweg, Gabelsberger- und Kotternerstrasse, der 2. Änderung Baulinien an der Boleite vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen Kotternerstrasse und Lützelburg, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz, der 4. Änderung Baulinienänderung an der Boleitestrasse, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen Alpenrosenstrasse und dem Viehmarktplatz, der 6. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg – neu festzusetzende Baulinien, 7. Änderung Baulinien an der Boleite und Lützelburg und 8. Baulinienänderung im Freudental tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

4.3 Hinweise

Bodendenkmal

In der Denkmalliste des bayerischen Landeamtes für Denkmalpflege ist im Plangebiet das Bodendenkmal „Burgstall des Mittelalters“ aufgeführt. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Planungsgenauigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten übernimmt hierfür nicht die Gewähr.

Bezeichnung der Pläne

Die Titel der aufzuhebenden Pläne wurden in der damaligen Bezeichnung und Schreibweise übernommen. Die Bezeichnung als „1., 2. usw. Änderung“ wurde vom Stadtplanungsamt zum besseren Verständnis und bessere zeichnerische Darstellbarkeit nach chronologischer Abfolge hinzugefügt.